

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
LETTLAND	LV

1. KRAFTFAHRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2.55 m, Länge: 2 Achsen: 13,50 m, 3 Achsen: 15 m, Gelenkbus: 18,75 m Gesamtgewicht: 2 Achsen: 18 t, 3 Achsen 25 t
------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	<p>Ortsgebiet: 50 km/h Verkehrsberuhigte Zone: 20 km/h Außerorts: 90 km/h Busse auf Autobahn 100 km/h (01.05. - 30.09.) 90 km/h (01.10. - 30.04.)</p> <p>Busse außerorts auf Kiesweg: 80 km/h</p> <p><u>Hinweis:</u> Außerhalb von Ortschaften gibt es auf einigen Strecken in der Sommersaison (zwischen 01.05 und 30.09.) Straßenschilder mit Geschwindigkeitsbegrenzung „110 km/h“, aber die Straßenverkehrsordnung sagt, dass die Busse auf der Autobahn 100 km/h fahren dürfen.</p> <p style="color: red;">Seit Ende 2023 sind die ersten 17 Kilometer bei der Autobahn eröffnet worden. Auf dieser Autobahnstrecke sind für PKWs das ganze Jahr 120 km/h erlaubt. In der Straßenverkehrsordnung ist vermerkt, dass Busse auf der Autobahn 100 km/h fahren dürfen. Auf den Schnellstraßen dürfen Busse weiterhin 90 km/h fahren.</p>
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> • Ablendlicht auch bei Tag • Mitzuführen: Warndreieck; Feuerlöscher (für Buse mit über 9 Sitzplätzen - 2 Feuerlöscher), Auto-Apotheke (für Busse mit über 25 Sitzplätzen - 2 Auto-Apotheken) • Zwischen 1.12. und 1.3. müssen alle Fahrzeuge bis 3,5 t und ihre Anhänger mit Winterreifen ausgestattet sein (Profiltiefe für Busse ab 4mm). Winterreifen werden zwischen 01.10. bis 01.05. von der Straßenpolizei empfohlen. • Öffentliche Verkehrsmittel haben beim Verlassen der Haltestelle immer Vorrang. • Bei Anhaltung durch Polizei im Fahrzeug sitzend auf den Beamten

	warten, nur nach Aufforderung aussteigen.
--	-------------------------------------------

Die Mitnahme der Grünen Versicherungskarte ist Pflicht!

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- <u>Gemeinschaftslizenz</u> - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehres befindet	- Genehmigung - <u>Gemeinschaftslizenz</u> - Fahrausweispflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- <u>Gemeinschaftslizenz</u> - EU-Fahrtenheft
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

4. ENTSENDEBESTIMMUNGEN

Mitführverpflichtung der A1-Bescheinigung seit 01.04.2017

Seit 01.04.2017 wird die Mitführverpflichtung des A1-Formulars kontrolliert!

Betroffen sind:

- alle Arten von Verkehren (also Kabotage, Gelegenheitsverkehrs- oder auch Transitfahrten)
- alle Lenker (angestellte Lenker, aber auch selbstfahrende Unternehmer)

Wo bekommt man die A1-Bescheinigung:

1. Die A1-Bescheinigung ist von den jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkassen auszustellen.
2. Der Arbeitgeber kann das Formular
 - für die betroffenen Lenker selbst über ELDA beantragen oder
 - formlos per Mail bei der jeweils zuständigen GKK einen Antrag auf Ausstellung des A1-Formulars stellen.
3. Es reicht aus, wenn vorerst eine Bescheinigung mitgeführt wird, die bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde. Sollte eine Kontrolle erfolgen, kann die A1-Bescheinigung den Behörden innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden. Solange keine Antragsbestätigung vorliegt, wird empfohlen, als Nachweis eine Kopie des eingereichten Antrags und auch das Faxprotokoll oder die E-Mail-Sendebestätigung mitzuführen.
4. „Selbstfahrende Unternehmer“ können das A1 unter folgendem Link zur SVA anfordern

Entsendemeldungen

Letland

Bei Entsendungen (im Busbereich in der Regel nur bei Kabotagefahrten, nicht jedoch bei bilateralen Beförderungen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr erforderlich) ist jedenfalls eine Meldung der Entsendung am neuen Meldeportal der Europäischen Union erforderlich. Alle Details dazu finden Sie hier.

5. STEUERN / ABGABEN

KEINE

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

NOTRUF	Polizei: 112 Feuerwehr: 112 Rettung: 112
ÖSTERR. BOTSCHAFT	Alberta Straße 13, 7.Stock LV-1010, Riga Tel. (00371) 67 216 125 Fax: (00371) 67 358 101 E-Mail: riga@advantageaustria.org
BOTSCHAFT LETTLAND	Stefan Esders Platz 4 1190 Wien e-mail: embassy.austria@mfa.gov.lv Tel. 01/4033112,
AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER RIGA	Alberta Straße 13 LV - 1010, Riga Thomas Spazier, der österreichische Wirtschaftsdelegierte für das Baltikum Tel. (00371) 67 358 100 E-Mail: riga@wko.at
PANNENHILFE	112
WÄHRUNG	EUR

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen

<http://www.wko.at/noe/autobus>